

5. Hygieneinformationen zur Rückkehr zum Präsenzunterricht am 14.06.2021



Alle Schulen verfügen nach § 36 i.V.m.§ 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an Schule Beteiligten beizutragen. Dieser Hygieneplan stellt die verbindliche Grundlage allen schulischen Handelns dar.

Der schulische Hygieneplan basiert auf der 22. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 01. Juni 2021, dem Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz in der 8. überarbeiteten Fassung gültig ab dem 14.06.2021 und dem Konzept zum Einsatz von Antigen-Selbsttests an Schulen in Rheinland-Pfalz gültig ab dem 14. Juni 2021.

Schulorganisatorische Hygienemaßnahmen

Schulgelände und Schulgebäude

- Nach Möglichkeit ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, das gilt für **alle Personen**, auf dem **gesamten Schulgelände und im gesamten Schulgebäude**.
- Das Versammlungsverbot gilt sowohl auf als auch außerhalb des Schulgeländes.
- Auf dem gesamten Schulgelände gilt das Rauchverbot.
- Eltern und Sorgeberechtigte betreten das Schulgelände nur nach vorheriger Terminabsprache und mit einem Mund-Nasen-Schutz.
- Um Gedränge im Eingangsbereich zu vermeiden, stehen weiterhin zusätzliche Ein- und Ausgänge zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, den Ein- bzw. Ausgang zu nutzen, der sie auf dem schnellsten Weg zum Unterrichtsraum bzw. zum Pausenhof führt.
- Bei der Nutzung der Toiletten ist der Abstand zu wahren und die maximale Anzahl an Personen einzuhalten. Sollten die Schülerinnen und Schüler warten müssen, tun sie dies vor den Toilettenräumlichkeiten. Während des Unterrichts ist weiterhin die Nutzung der Behindertentoilette und der Toiletten zwischen R205 und R206 möglich.
- Der Wegeführung ist zu folgen.
- Um Gedränge zu vermeiden, begeben sich die Lehrkräfte, die in der ersten Stunde unterrichten, bereits um 7:30 Uhr in ihren Unterrichtsraum und gewähren den Schülerinnen und Schülern Zugang zum Raum.

- Eine tägliche Dokumentation der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Verwaltungspersonal und weiterer Personen erfolgt im Sekretariat und bei den Hausmeistern. Die Anwesenheit von schulfremden Personen ist auf das Notwendigste zu reduzieren. Dokumentiert wird:
 - ↳ Dokumentation der Abwesenheit der SuS in WebUntis.
 - ↳ Dokumentation der Sitzpläne.
 - ↳ Einzelförderung mit engem Kontakt zu SuS.
 - ↳ Anwesenheit weiterer Personen z.B. Handwerker, Erziehungsbeauftragte, usw.
- In den Unterrichtsräumen stehen ausreichend Reinigungsmittel zur Verfügung, sodass jeder/jede die Möglichkeit hat beim Betreten eines Raumes seinen Sitzplatz zu reinigen.
- Aufenthaltsräume **Oberstufe**:
 - ↳ MSS 11: R07
 - ↳ MSS 12: MSS Bibliothek H6
- Aufenthaltsräume **Lehrkräfte**:
 - ↳ Reguläres Lehrerzimmer
 - ↳ Besprechungsraum R5

Maskenpflicht:

- Liegt im Rhein-Lahn-Kreis die **Sieben-Tage-Inzidenz** an drei aufeinander folgenden Tagen **unter 35**, so gilt die Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude, bis der Platz im Klassenraum oder Lehrerzimmer. Im Freien und während des Unterrichts am Platz besteht keine Verpflichtung, eine Maske zu tragen.
- Liegt im Rhein-Lahn-Kreis die **Sieben-Tage-Inzidenz** an drei aufeinander folgenden Tagen **über 35**, so ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem **gesamten Schulgelände und im gesamten Schulgebäude für alle Personen** verpflichtend, auch in den Pausen.
- Zulässig sind dabei **Medizinische Gesichtsmasken** (OP-Masken). Zulässig, aber grundsätzlich im Unterricht **nicht erforderlich**, sind FFP2-Atemschutzmasken. Sie sollten allenfalls temporär in besonderen Situationen, z. B. bei der Ersten Hilfe, verwendet werden.
- **Nicht zulässig** sind Masken mit **Ausatemventil**: Diese filtern nur die eingeatmete Luft und dienen damit nicht dem Fremdschutz.
- **Ausnahmen von der Maskenpflicht**, bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35:
 - ↳ Zur Nahrungsaufnahmen bei **Einhaltung des Mindestabstands** von 1,5m.

- ↪ Während der Atempause im Freien, sofern der **Abstand** zu anderen Personen mindestens 1,5m beträgt.
- ↪ Bei Prüfungen und Kursarbeiten
- ↪ Schülerinnen und Schüler können durch eine **ärztliche Bescheinigung** von der Maskenpflicht befreit werden. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die **ärztliche Diagnose** erstellt wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt. Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine **Dauer von 3 Monaten** erfolgen, danach ist ein aktuelles ärztliches Attest erforderlich. Die betreffenden SoS. bzw. deren Sorgeberechtigten legen das entsprechende Attest im Sekretariat vor.
- **Maskenpause** bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35:
 - ↪ Die Schule ermöglicht durch die „Atempause“ Erholungszeiten, in der die Maske abgelegt werden kann. Die jeweilige Fachlehrkraft trifft hierbei individuell eine Entscheidung bzw. Regelung für eine Atempause.

Unterricht:

- Unterricht findet nach dem Lehrerraumprinzip und der regulären Stunden-tafel statt.
- **Sportunterricht:**
 - ↪ bei einer 7-Tage-Inzidenz von **unter 35** kann Sportunterricht sowohl im Freien als auch im Innenbereich ohne Maske als Mannschafts-sport mit Kontakt durchgeführt werden.
 - ↪ bei einer 7-Tage-Inzidenz von **über 35** kann der Sportunterricht im Freien regulär und ohne Abstand durchgeführt werden. Im Innen-bereich können lediglich niedrigschwellige Bewegungsangebote mit Maske und Abstand durchgeführt werden.
 - ↪ Der **Schwimmunterricht** im Rahmen des Sportunterrichts findet ohne öffentlichen Badebetrieb statt, sondern wird im schuleigenen Bad durchgeführt. Daher folgt der Schwimmunterricht dem schuli-schen Hygienekonzept und der 22. Corona-Bekämpfungsverord-nung Rheinlad-Pfalz: Hierin ist eine Öffnung von Hallenbädern bei einer Inzidenz von unter 100 vorgesehen.

Die Maskenpflicht gilt auch in der Umkleide. Vor dem Verlassen der Umkleide zur Schwimmhalle kann der Mund-Nasen-Schutz abge-nommen werden. Auf die Einhaltung der Abstandsregelungen ist zu achten.

- **Musikunterricht:**

- ↳ bei einer 7-Tage-Inzidenz von **unter 35** ist musikpraktisches Arbeiten ohne Maske grundsätzlich möglich. Konkrete Hinweise gibt der Leitfaden für das musikpraktische Arbeiten an Schulen.
- ↳ bei einer 7-Tage-Inzidenz von **über 35** kann musikpraktisches Arbeiten in Innenräumen nur mit Maske stattfinden. Konkrete Hinweise gibt der Leitfaden für das musikpraktische Arbeiten an Schulen.

- **Naturwissenschaftlich-technischer/fachpraktischer Unterricht:**

- ↳ bei einer 7-Tage-Inzidenz von **unter 35** kann der naturwissenschaftlich-technische/fachpraktische Unterricht regulär durchgeführt werden.
 - ↳ bei einer 7-Tage-Inzidenz von **über 35** wird die Anzahl von Schüler-Gruppenexperimenten auf ein Minimum beschränkt und nur dort durchgeführt, wo eine Desinfektion der Versuchsmaterialien gewährleistet werden kann und durch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes keine zusätzliche Gefährdung entsteht.
- Mindestens alle 20 Minuten wird mehrere Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster durchgeführt. Im Frühjahr und Herbst für die Dauer von ca. 5 Minuten und im Sommer bis zu 10-20 Minuten.
 - Um zusätzliche Entlastung zu schaffen, wird fünf Minuten vor dem eigentlichen Beginn der großen Pausen ein Vorgong geschaltet. Ab diesem Gong können die Schülerinnen und Schüler in die Pause entlassen werden. Die Kolleginnen und Kollegen, die für eine Pausenaufsicht eingeteilt sind, schicken ihre Lerngruppen beim ersten Signal in die Pause und begeben sich dann zu ihrer Aufsicht.
 - Der Ganztagsbetrieb findet regulär statt. Der Mensabetrieb wird unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen organisiert und durchgeführt.
 - Bei Auftreten von Krankheitssymptomen während der Unterrichtszeit werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler isoliert und die Eltern informiert. Weiterhin werden das Datum, Name des Kindes und eine Zuordnung der Erkrankung zu den Kategorien „Erkältungssymptome“, „Allgemeine Schmerzen“, „Bauchschmerzen/Übelkeit“, „Sonstiges“ im digitalen Klassenbuch (direkt bei dem Schüler/der Schülerin) vermerkt. Die Schülerinnen und Schüler werden im Mehrzweckraum isoliert und durch den Schulsanitätsdienst betreut.
 - Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen zusammen, ist möglichst auf eine blockweise Sitzordnung

der einzelnen Klassen zu achten. Dies ist über einen Sitzplan zu dokumentieren. Eine frontale Sitzordnung ist zu bevorzugen.

Individuelle Hygienemaßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen Gliederschmerzen) darf die Einrichtung nicht betreten werden. Das schließt unter der Berücksichtigung der derzeitigen Infektionslage auch eine geringgradige Erkältungssymptomatik ein.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute, berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Verzicht auf Körperkontakt, keine Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene: die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung¹ empfiehlt ein Händewaschen nach dem Besuch der Toilette, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen und vor den Mahlzeiten.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.
- Auch Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen unterliegen der Schulpflicht. Sofern im Einzelfall eine **Befreiung vom Präsenzunterricht** für medizinisch erforderlich gehalten wird, ist dieses durch ein **ärztliches Attest** nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die ärztliche Diagnose erstellt wurde. Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann maximal für eine **Dauer von 3 Monaten** erfolgen, danach ist ein aktuelles ärztliches Attest erforderlich. Die betreffenden SoS. bzw. deren Sorgeberechtigten legen das entsprechende Attest im Sekretariat vor.
- Sowohl der Verdacht einer Erkrankung von COVID-19 als auch das Auftreten ist durch die Sorgeberechtigten dem Gesundheitsamt und der Schule schnellst möglich zu melden.
- Die Regeln sind auch von den Personen zu beachten, die eine **nachgewiesene SARS-CoV-2 Infektion** hatten und als genesen gelten. Hier kann zwar nach aktuellem Kenntnisstand von einer partiellen Immunität ausgegangen werden, eine erneute Ansteckung und ein damit einhergehendes Übertragungsrisiko auf andere Personen ist aber nicht auszuschließen.

Durchführung von Antigen-Selbsttests

¹ <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>

- Die Teilnahme am schulischen Präsenzunterricht ist nur für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte möglich, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus getestet werden.
- Die Testungen werden als Selbsttestung in der Schule durchgeführt und sind grundlegend verpflichtend.
- Die Tests finden in der Sekundarstufe I im monatigen Wechsel montags und mittwochs bzw. dienstags und donnerstags statt. Die Testtage in der Sekundarstufe II sind dauerhaft dienstags und donnerstags.
- Nach Rücksprache mit und Genehmigung durch die Schulleitung ist es möglich, einen Testnachweis durch eine Teststelle oder einen Nachweis von den Eltern und Sorgeberechtigten vorzulegen. Hierzu ist die Vorlage einer qualifizierten Selbstauskunft zu verwenden.
- Symptomlose geimpfte Personen, symptomlose genesene Personen und symptomlose genesene und geimpfte Personen sind negativ getesteten Personen gleichgestellt und sind im Falle eines entsprechenden Nachweises von der Teilnahme an der Testung befreit.
- Die Schulleitung stellt sicher, dass das Schulpersonal über Ablauf und Umgang mit der Durchführung der Selbsttests vertraut ist.
- Die Schülerinnen und Schüler werden vor, bei und nach der Durchführung der Tests pädagogisch begleitet.
- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen von über 35 muss bei der Testdurchführung ein ausreichend großer Abstand zwischen den Schülerinnen und Schülern eingehalten werden, die zeitgleich den Abstrich durchführen. Hierfür ist ein Abstand von 1,5m ausreichend.
- Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests unter Anleitung und Aufsicht von Lehrkräften selbst durch.
- Die aufsichtsführende Person stellt sicher, dass die vorgegebene Testauswertungszeit gemäß Herstellerangaben eingehalten wird.
- Testergebnisse werden umgehend von der aufsichtsführenden Person kontrolliert und protokolliert, da das Ergebnis bei Überschreitung der Angaben des Herstellers verfälscht sein kann.
- Die benutzten Testkits sowie alle anderen Bestandteile werden umgehend sachgerecht entsorgt.
- Vor und nach der Testung sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Bei Verstößen gegen diese Hygienemaßnahmen behält sich die Schule vor, pädagogische Maßnahmen zu ergreifen.



Matthias Wagner
Stellv. Schulleiter & Hygienebeauftragter



Uli Landes
Schulleiter